

**ANFRAGE** von Markus Schaaf (EVP, Zell), Tobias Mani (EVP, Wädenswil) und Donato Scognamiglio (EVP, Freienstein)

Betreffend Schuldig wegen Beihilfe zur Selbsttötung?

---

Am 31. Oktober 2022 hat der Kantonsrat eine Änderung des Gesundheitsgesetzes beschlossen, welche den assistierten Suizid in den Zürcher Alters- und Pflegeheimen betrifft. Bewohnerinnen und Bewohner eines Alters- oder Pflegeheims, das von einer Gemeinde im Kanton Zürich betrieben wird oder von einer Gemeinde beauftragt ist, können in dessen Räumlichkeiten auf eigene Kosten diese Form der Sterbehilfe in Anspruch nehmen.

Art. 115 StGB regelt, dass die Beihilfe zum Selbstmord nicht aus selbstsüchtigen Gründen geschehen darf: «Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Christian Schwarzenegger sagt in einem renommierten Gesetzeskommentar zu Art. 115 StGB das Folgende: "Die Entgegennahme eines Sondermitgliederbeitrages durch die Organe einer Suizidhilfeorganisation, der über die administrativen Kosten und Spesen hinausgeht, begründet zumindest einen Anfangsverdacht auf Suizidbeihilfe aus selbstsüchtigen Beweggründen", mit Hinweis auf Bundesgerichtsentscheide, welche dieses Thema zumindest am Rande behandelt haben.

Ob ein Straftatbestand vorliegt, wird von den Strafverfolgungsbehörden jeweils nach erfolgtem oder versuchten Suizid festgestellt. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Verantwortung haben die betroffenen Pflegeheime, wenn ein Bewohner oder eine Bewohnerin anmeldet, dass er oder sie mit assistiertem Suizid aus dem Leben scheiden will?
2. Gibt es ein Verzeichnis, ein Label/Gütesiegel oder eine Vereinigung, welche sicherstellt, dass eine Organisation, welche einen assistierten Suizid begleitet, diese Tätigkeit nicht aus eigennützigen Beweggründen leistet, oder ist etwas ähnliches geplant?
3. Müssen die Pflegeheime prüfen, ob die Organisation, welche einen assistierten Suizid begleitet, ihre Arbeit uneigennützig durchführt? Wenn ja, wie geschieht dies heute und wie sollte dies im Idealfall geschehen?
4. Wissen die betroffenen Heime, wie sie vorzugehen haben, wenn der Verdacht besteht, dass die Begleitung beim assistierten Suizid aus selbstsüchtigen Gründen erfolgt?
5. Wie klären die Strafverfolgungsbehörden solche möglicherweise selbstsüchtigen Beweggründe im konkreten Einzelfall ab und wie gehen sie weiter vor, wenn sich ein entsprechender Anfangsverdacht ergibt?

Markus Schaaf  
Tobias Mani  
Donato Scognamiglio